



Landesamtsdirektion

Ergeht per E-Mail an die Verteiler:
B, C, D, E, G, H, K4
Verteiler A in cc

→ Landesamtsdirektion

Referat Kommunikation Land
Steiermark

Bearb.: [REDACTED]
Tel.: +43 (316) 877- [REDACTED]
Fax: +43 (316) 877- [REDACTED]
E-Mail: kommunikation@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: LAD-60039/2025-1

Graz, am 05.03.2025

Ggst.: Social Media; Erlass und Richtlinien des Landes Steiermark,
Aktualisierung des Erlasses vom 31.05.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Erlass „Social Media“ vom 31.05.2023 wurde aus aktuellem Anlass aktualisiert.

Die Änderungen betreffen:

Punkt 4. Sicherheit

Die Sicherheit der Accounts wird bei allen Social Media Plattformen mit der „Zwei-Faktor-Authentifizierung“ gewährleistet. Das bedeutet, dass neben dem Passwort auch ein Sicherheitscode verlangt wird, der via SMS oder an die jeweilige App geschickt wird. Trotz dieser Sicherheitsmaßnahme ist ein quartalsmäßiger Wechsel der Passwörter bei allen Social Media Plattformen verpflichtend! Falls ein Account dennoch gehackt wurde, ist eine Meldung am Dienstweg an das Referat Kommunikation zu erstatten!

Punkt 5 Inhalte

Bei der Auswahl von Texten, Bildern und Bewegtbildern ist auf eine politisch neutrale Darstellung der Sachverhalte zu achten.

Punkt 5.1 Urheber- und Persönlichkeitsrechte

Auf allen Social Media Plattformen müssen urheberrechtlich geschützte Inhalte beachtet werden und die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern oder Videos bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person.

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik, geschützten Videos oder Bildern erfordert entsprechende Lizenzen!

Verstöße können Abmahnungen und erhebliche Geldstrafen nach sich ziehen. Mitarbeitende sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung die Rechte zu prüfen.

Punkt 5.2. Impressumspflicht

Ein Impressum oder die Angabe des Medieninhabers auf META ist vorgeschrieben, um Transparenz und Verantwortlichkeit sicherzustellen. Es ermöglicht Nutzern, den Betreiber der Seite oder des Profils zu identifizieren und bei rechtlichen Fragen oder Beschwerden Kontakt aufzunehmen. Im Impressum ist immer die jeweils zuständige Dienststelle anzuführen!

Der Erlass lautet wie folgt:

1. Grundsätzlicher Regelungsbedarf für die Verwendung von Social Media

Social Media sind digitale Plattformen, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, Inhalte zu erstellen, Meinungen auszutauschen und zu kommunizieren. Beispiele für Social Media Plattformen sind Facebook, YouTube, TikTok, Instagram, LinkedIn und viele mehr. Der Vollständigkeit halber werden in diesem Erlass auch Messaging Dienste wie WhatsApp, Signal etc. einbezogen.

Um einen einheitlichen Auftritt des Landes zu gewährleisten und das Ansehen der Institution zu wahren, ist ein klarer Regelungsrahmen für den Umgang mit Social Media erforderlich. Dieser Erlass wurde von der LAD Kommunikation Land Steiermark in Zusammenarbeit mit der A1 Organisation und Informationstechnik erarbeitet und findet Anwendung auf alle Abteilungen, Dienststellen sowie Bezirkshauptmannschaften des Landes Steiermark.

Die nachfolgenden Bestimmungen sowie die beiliegende Richtlinie sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

2. Zuständigkeiten zur Genehmigung

Alle offiziellen Social Media Auftritte von Dienststellen bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Dienststellenleitung. (In diesem Erlass sind damit Abteilungsleitung, Bezirkshauptleute bzw. Leitung der Agrarbezirksbehörde gemeint).

Die Dienststellenleitung legt in einer internen Dienstanweisung fest:

- Wer oder was repräsentiert wird (Abteilung, Referat, Projekte etc.)
- Welche Inhalte publiziert werden
- Wie die Plattform betreut wird
- Das Konzept, das dem Referat Kommunikation vorzulegen ist

Ein Antrag zur Erstellung eines Social Media Accounts ist im ELAK an die Internet-Chefredaktion des Referats Kommunikation (LAD) zu stellen. Dem Antrag ist ein Konzept zum jeweiligen Kanal beizulegen. Nach Prüfung des Konzeptes erfolgt die Genehmigung durch die Chefredaktion.

3. Erstellung und Betreuung eines Social-Media-Auftritts

Das vorzulegende Konzept hat die Ziele und Inhalte des Social Media Auftritts darzulegen sowie die Administratoren bzw. Redakteure zu nennen. Weiters hat es Festlegungen zu enthalten, die eine ausreichende Wartung der Seiten während der üblichen Dienstzeit gewährleisten. Nach Prüfung und Genehmigung des Konzeptes durch die Internet-Chefredaktion des Referats Kommunikation (LAD) können die Administratoren den geplanten Auftritt umsetzen.

Weiters werden aus der jeweiligen Dienststelle Administratoren bzw. Redakteure berechtigt, die in der Folge die Seite unter Beachtung der Corporate Identity (Layout, Logo der Dienststelle, Impressum und der WEB-Barrierefreiheit) und des genehmigten Konzeptes gestalten. Im Anschluss erfolgt die Endabnahme durch die Internet-Chefredaktion des Referats Kommunikation (LAD) binnen vereinbarter Zeit. Mit der Vergabe der AdministratorInnen-Rechte an Bedienstete der Dienststelle liegt die Verantwortung für Inhalt und Betreuung der Plattform bei der jeweiligen Dienststelle.

4. Sicherheit

Die Sicherheit der Accounts wird bei allen Social Media Plattformen mit der „Zwei-Faktor-Authentifizierung“ gewährleistet. Das bedeutet, dass neben dem Passwort auch ein Sicherheitscode verlangt wird, der via SMS oder an die jeweilige App geschickt wird. Trotz dieser Sicherheitsmaßnahme ist ein quartalsmäßiger Wechsel der Passwörter bei allen Social Media Plattformen verpflichtend! Falls ein Account dennoch gehackt wurde, ist eine Meldung am Dienstweg an das Referat Kommunikation zu erstatten!

5. Inhalte

Auf Social Media Plattformen dürfen nur dienstliche Inhalte veröffentlicht werden.

Der Austausch dienstgeheimer oder datenschutzrelevanter Informationen über Social Media und Messaging Dienste wie WhatsApp, Telegram, Signal etc. ist untersagt. Es ist Aufgabe der Administratoren, sich mit bereits bestehenden Social Media Auftritten des Landes Steiermark zu vernetzen, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten und gegebenenfalls flächendeckende Kommunikationsmaßnahmen zu setzen. Die zu publizierenden Inhalte sind dienststellenintern festzulegen.

Persönliche Meinungen und politische Statements sind von Dienststellen-Seiten zu unterlassen.

Bei der Auswahl von Texten, Bildern und Bewegtbildern ist auf eine politisch neutrale Darstellung der Sachverhalte zu achten.

5.1. Urheber – und Persönlichkeitsrecht

Auf allen Social Media Plattformen müssen urheberrechtlich geschützte Inhalte beachtet und Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern oder Videos bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person.

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik, geschützten Videos oder Bildern erfordert entsprechende Lizenzen!

Verstöße können Abmahnungen und erhebliche Geldstrafen nach sich ziehen. Mitarbeitende sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung die Rechte zu prüfen.

Wichtig: Das Anlegen eines Business Manager Accounts bei META (Facebook, Instagram) ist verpflichtend! Damit können die urheberrechtlichen Richtlinien von META eingehalten werden.

5.2. Impressumspflicht

Ein Impressum oder die Angabe des Medieninhabers auf META ist vorgeschrieben, um Transparenz und Verantwortlichkeit sicherzustellen. Es ermöglicht Nutzern, den Betreiber der Seite oder des Profils zu identifizieren und bei rechtlichen Fragen oder Beschwerden Kontakt aufzunehmen. Im Impressum ist immer die jeweils zuständige Dienststelle anzuführen!

6. Nutzung von TikTok

Aus Gründen des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologie des Landes Steiermark wird die Nutzung von TikTok auf dienstlichen mobilen Endgeräten des Landes Steiermark – auch zu privaten Zwecken – untersagt. Ist TikTok bereits auf dienstlichen mobilen Endgeräten installiert, so ist unverzüglich eine Deinstallation vorzunehmen.

Ist die Nutzung von TikTok aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich und wird dafür ein dienstliches mobiles Endgerät benötigt, nehmen Sie bitte mit der Abteilung 2, Referat Telefon (abt02-tel@stmk.gv.at) Kontakt auf.

Es ist verpflichtend, einen Business-Account auf TikTok mit einem Link zum Medieninhaber (Impressum) zu erstellen. Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (Code der an die registrierte E-Mail oder Telefonnummer geschickt wird) und ein starkes Passwort sichern den Account.

Die Datenschutzeinstellungen sollten so konfiguriert sein, dass Inhalte öffentlich zugänglich, aber vor Missbrauch geschützt sind. Regelmäßige Updates verhindern unbefugten Zugriff, und die Einhaltung der TikTok-Richtlinien gewährleistet eine rechtssichere und plattformkonforme Nutzung des Accounts.

7. Verlassen der Dienststelle

Verlassen Bedienstete, die mit der Betreuung einer Social Media Plattform betraut sind, die Dienststelle, ist dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Berechtigungen auf der Plattform entzogen werden. Die Bediensteten selbst sind verpflichtet, etwaige Zugangsdaten und sämtliche weitere betriebsnotwendige Informationen innerhalb der Dienststelle auszufolgen bzw. Administrator-Rechte zu übergeben.


8. Weitere Bestimmungen

Der Zugang zu Social Media Seiten im Landesdatennetz ist landesweit freigegeben, damit Bedienstete Seiten und Inhalte ihrer oder anderer Dienststellen sehen können und informiert sind.

Social Media Auftritte im Namen einer Dienststelle, die nicht den Vorgaben dieses Erlasses und der Internet-Chefredaktion entsprechen, sind unzulässig.

In Ergänzung dieses Erlasses hat die Kommunikation Land Steiermark eine [Richtlinie](#) verfasst, die die praktische Handhabung von Social Media näher erläutert und einzuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Die Landesamtsdirektorin


(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-06T10:09:04+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	